

## ENERGIEAUSWEIS FÜR'S HAUS

# Zeit zur Erneuerung



**Der Energieausweis ist für Haus und Wohnung gesetzlich vorgeschrieben – und muss alle zehn Jahre erneuert werden. Die ersten alten Ausweise laufen jetzt ab. Das Unternehmen Progas beantwortet häufig gestellte Fragen zu diesem Thema.**

**T**ransparenz in Sachen Energieverbrauch ist hilfreich, um beispielsweise das eigene Wohnhaus oder die angemietete Wohnung beurteilen zu können. Das Aufdecken von Stärken und natürlich auch eventuellen Schwächen hilft dabei, künftige Investitionen zu lenken oder einen Wohnungswechsel zu planen. Vor diesem Hintergrund gibt Progas einen Überblick über das Thema.

## WER BRAUCHT EINEN ENERGIEAUSWEIS?

Der Energieausweis ist für jedes neu errichtete Gebäude vorgeschrieben. Außerdem für bestehende Immobilien, die verkauft oder vermietet werden. Wer sein Wohneigentum selbst nutzt oder es nicht neu vermietet, benötigt keinen Energieausweis. Außerdem sind Denkmäler und kleine Gebäude mit unter 50 Quadratmetern Nutzfläche freigestellt.

## WELCHE ARTEN DES AUSWEISES GIBT ES?

Den Bedarfsausweis und den Verbrauchsausweis. In den meisten Fällen können Eigentümer einer Bestandsimmobilie sich selbst für eine Variante entscheiden. Einzig für Gebäude mit Bauantrag vor dem 01.11.1977, die die Anforderungen der 1. Wärmeschutzverordnung nicht erfüllen, ist nur der Bedarfsausweis zulässig. Auch für Neubauten wird generell ein Bedarfsausweis erstellt. Experten empfehlen ebenfalls diese Art des Ausweises, da er als aussagekräftiger gilt.

## WIE UNTERScheiden SICH DIE VARIANTEN?

Beim Bedarfsausweis schauen sich Fachleute in einer technischen Analyse die Bausubstanz und die Heizungsanlage des Gebäudes genau an. Der Verbrauchsausweis gibt lediglich den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser der vergangenen drei Jahre an. Grundlage sind die Heizkostenabrechnungen. Das Heizverhalten der Bewohner hat dabei also Einfluss auf das Ergebnis, während dieser Faktor beim Verbrauchsausweis keine Rolle spielt.

## WIE LANGE IST DER AUSWEIS GÜLTIG?

Zehn Jahre. Da Vermieter vor 1966 errichteter Immobilien bis zum 01. Oktober 2008 einen Energieausweis benötigten, sind diese inzwischen abgelaufen und ein neuer muss her. Für neuere Immobilien ist das ab Anfang 2019 der Fall.

## WAS IST BEIM BESITZER- UND MIETERWECHSEL EINER IMMOBILIE ZU BEACHTEN?

Der Vermieter oder Verkäufer muss den Energieausweis vorlegen oder aushändigen – spätestens beim Besichtigungstermin. Es ist auch möglich, ihn per E-Mail oder Fax zu übersenden. Bereits in Immobilienanzeigen müssen einige Angaben auftauchen: der Energiebedarf oder -verbrauch, der Energieträger (wie z. B. Flüssiggas) und die Effizienzklasse (bei nach dem 01.05.2014 erstellten Ausweisen).

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude													
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup>													
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes	Registriernummer <sup>2</sup> (oder „Registriernummer wurde beantragt am...“)												
<b>Energiebedarf</b> <div style="text-align: right;">CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>3</sup> kg/(m<sup>2</sup>·a)</div> <div style="text-align: center;">  Endenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m<sup>2</sup>·a)         </div> <div style="text-align: center;">  Primärenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m<sup>2</sup>·a)         </div>													
<b>Anforderungen gemäß EnEV <sup>4</sup></b> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Primärenergiebedarf</span> <span>Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren</span> </div> <table border="0"> <tr> <td>Ist-Wert kWh/(m<sup>2</sup>·a)</td> <td>Anforderungswert kWh/(m<sup>2</sup>·a)</td> <td><input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10</td> </tr> <tr> <td>Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>r</sub></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 18599</td> </tr> <tr> <td>Ist-Wert W/(m<sup>2</sup> K)</td> <td>Anforderungswert W/(m<sup>2</sup> K)</td> <td><input type="checkbox"/> Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV</td> </tr> <tr> <td>Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> eingehalten</td> <td><input type="checkbox"/> Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV</td> </tr> </table>		Ist-Wert kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	Anforderungswert kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10	Energetische Qualität der Gebäudehülle H <sub>r</sub>		<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 18599	Ist-Wert W/(m <sup>2</sup> K)	Anforderungswert W/(m <sup>2</sup> K)	<input type="checkbox"/> Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV	Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)	<input checked="" type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV
Ist-Wert kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	Anforderungswert kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10											
Energetische Qualität der Gebäudehülle H <sub>r</sub>		<input type="checkbox"/> Verfahren nach DIN V 18599											
Ist-Wert W/(m <sup>2</sup> K)	Anforderungswert W/(m <sup>2</sup> K)	<input type="checkbox"/> Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV											
Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)	<input checked="" type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV											
<b>Endenergiebedarf dieses Gebäudes</b> <small>[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]</small> <div style="text-align: right;">kWh/(m<sup>2</sup>·a)</div>													
<b>Angaben zum EEWärmeG <sup>5</sup></b> <div style="font-size: small;">Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegezetzes (EEWärmeG)</div> <table border="0"> <tr> <td>Art:</td> <td>Deckungsanteil:</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>%</td> </tr> </table>	Art:	Deckungsanteil:	%			%			%	<b>Vergleichswerte Endenergie</b> <div style="text-align: center;"> </div>			
Art:	Deckungsanteil:	%											
		%											
		%											
<b>Ersatzmaßnahmen <sup>6</sup></b> <div style="font-size: small;">Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.</div> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle;">%   </td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschränkte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.</td> </tr> <tr> <td>Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:</td> <td>kWh/(m<sup>2</sup>·a)</td> </tr> <tr> <td>Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>r</sub>:</td> <td>W/(m<sup>2</sup> K)</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.	%   	<input type="checkbox"/> Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschränkte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.	Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:	kWh/(m <sup>2</sup> ·a)	Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H <sub>r</sub> :	W/(m <sup>2</sup> K)					
<input type="checkbox"/> Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.	%   												
<input type="checkbox"/> Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschränkte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.													
Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:	kWh/(m <sup>2</sup> ·a)												
Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H <sub>r</sub> :	W/(m <sup>2</sup> K)												
<small><sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises    <sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises    <sup>3</sup> freiwillige Angabe</small>													
<small><sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV    <sup>5</sup> nur bei Neubau    <sup>6</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG    <sup>7</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus</small>													

Wer erstellt seriös diesen Energieausweis?

## WER ERSTELLT EINEN ENERGIEAUSWEIS?

Experten, die sich ordnungsgemäß für diese Aufgabe qualifiziert haben. Der Bund pflegt eine Liste solcher Personen, zu finden unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)

## Weiterführende Informationen

Liegt der Energieverbrauch im Rahmen?

[www.co2online.de](http://www.co2online.de)

Worauf man beim Energieausweis achten sollte:

[www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

Transparenz bei der Energienutzung:

[www.dena.de](http://www.dena.de)